

sationsverfahren beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist.

§314

Inhalt des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen.

(2) Die Begründung des Kassationsantrages hat innerhalb von einem Monat nach Eingang des Kassationsantrages zu erfolgen.

§315

Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag kann auf bestimmte Teile der Entscheidung beschränkt werden.

(2) Der Kassationsantrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge erweitert oder zurückgenommen werden; die Rücknahme bedarf der Zustimmung des Verurteilten.

§316

(aufgehoben)

Zweiter Abschnitt

Kassationsverfahren

§317

Zustellung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist dem Verurteilten zusammen mit der Begründung spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 184, 185 gelten entsprechend.

§318

Teilnahme an der Hauptverhandlung

(1) Der Verurteilte und sein Verteidiger sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Verurteilten haben das Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung; sie sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Auf sein Verlangen ist der inhaftierte Verurteilte vorzuführen. Der Verurteilte kann sich in der Hauptverhandlung auch durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Vorsitzende kann das Erscheinen des Verurteilten anordnen. Die Notwendigkeit seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung ist stets zu prüfen.

(3) Der Geschädigte und sein Prozeßvertreter sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn der Kassationsantrag auch den Schadenersatzanspruch betrifft.

§319

Hauptverhandlung

(1) Über den Kassationsantrag wird in einer Hauptverhandlung durch Urteil entschieden.

(2) Eine Beweisaufnahme findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.

§320

Vertretung in der Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag durch den Generalstaatsanwalt vertreten. Nach seinen Ausführungen haben der Verurteilte und sein Verteidiger das Recht, Erklärungen abzugeben. Das gleiche Recht haben der Geschädigte und sein Prozeßvertreter, soweit der Kassationsantrag auch den Schadenersatzanspruch betrifft.

§321

Kassationsurteil

(1) Die angefochtene rechtskräftige Entscheidung ist aufzuheben und abzuändern oder die Sache ist zurückzuweisen, soweit der Kassationsantrag begründet ist.

(2) Das Kassationsverfahren darf weder zu einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch zu einem Schuldspruch zuungunsten des Verurteilten führen.

§322

Selbstentscheidung und Verweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung der Strafvorschriften auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

1. unter Beibehaltung des Strafausspruches der Schuldanspruch zu ändern ist;
2. in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe auszusprechen oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist;
3. der Verurteilte freizusprechen ist;
4. eine geringere Strafe auszusprechen ist, Zusatzstrafen oder andere Maßnahmen aufzuheben sind;
5. das angefochtene Urteil nur hinsichtlich der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens oder den geltend gemachten Schadenersatzanspruch abzuändern ist.

(2) Betrifft die Kassation eine zweitinstanzliche Entscheidung, kann das Kassationsgericht selbst entscheiden; wenn ein Protest zuungunsten des Verurteilten als unzulässig oder als unbegründet zurückzuweisen ist.

(3) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung oder an das sachlich zuständige Gericht zurückzuverweisen.

(4) Bei der Aufhebung von Beschlüssen, die nicht einem Urteil gleich stehen, kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden.

§323

Veröffentlichung

Das Kassationsgericht hat auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils zu erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

§324

(aufgehoben)

§325

Wirkung auf Mitverurteilte

Wird das Urteil aus Gründen des § 311 aufgehoben oder abgeändert und erstreckt es sich auch auf Mitverurteilte, wird es auch zu ihren Gunsten aufgehoben oder abgeändert.

§326

Fortdauer oder Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die durch das mit der Kassation angegriffene Urteil erkannt worden ist, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Das Kassationsgericht kann mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts die Verwirklichung der im angegriffenen Urteil erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen.

§327

Anrechnung einer bisher vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug

Die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug ist im neuen Urteil in voller Höhe anzurechnen.“